

Lichtraumprofil an Straßen – rechtliche Grundlagen

Stand: 03.09.2019

Im folgenden Text sind Erläuterungen des Zweckverbands KommunalService NordWest zu den zitierten Gesetzestexten und Richtlinien kursiv gedruckt.

§ 2 (2) Niedersächsisches Straßengesetz NStrG v. 24.09.1980:

Zur öffentlichen Straße gehören: ... der Luftraum über dem Straßenkörper. ...

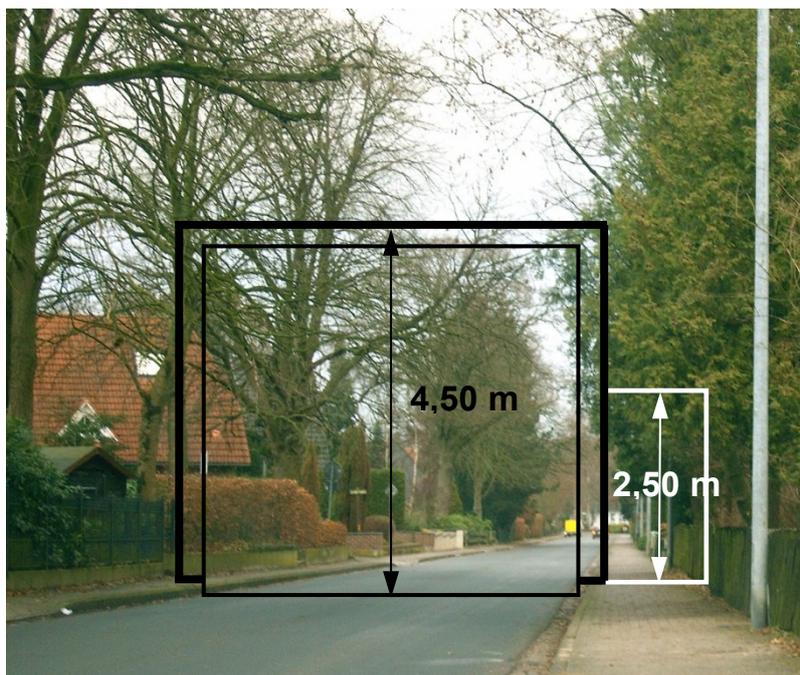
Auszug aus RASt 2006 – Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen:

... Grundmaße für die lichten Räume ergeben sich, wenn man zu den Verkehrsräumen Sicherheitsräume addiert. ... Die seitlichen Sicherheitsräume ... betragen ... in der Regel 0,50 m. ...

In der Höhe ergibt sich für Straßen bei maximaler Fahrzeughöhe von 4,00 m gemäß Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO) eine lichte Höhe von 4,50 m.

Für Geh-/Radwege ist eine lichte Höhe von 2,50 m anzusetzen.

Schematische Darstellung:



Im Bild wird der Fahrbereich auf der Straße einschließlich Bewegungsspielraum für den Straßenverkehr bis zur Bordsteinkante durch eine dünne, schwarze Linie dargestellt; die dicke, schwarze Linie skizziert den dazu gehörigen, lichten Raum einschließlich Sicherheitsraum. Die weiße Linie skizziert den zusätzlich erforderlichen, lichten Raum für Radfahrer und Fußgänger und gilt auf der gegenüber liegenden Seite entsprechend.

Die hier dargestellten, lichten Räume sind für die Verkehre frei zu halten – auch von Bewuchs. Bei schnell nachwachsenden Pflanzen ist entsprechend oft oder viel zurück zu schneiden.

Gemäß RAL 2012 - Richtlinie für die Anlage von Straßen - sind in Außenbereichen seitliche Sicherheitsräume neben der Fahrbahn bis 70 km/h mit 1,00 m und darüber mit 1,25 m Breite vorzusehen.